



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 96/12
2 AR 79/12

vom
29. März 2012
in der Bewährungssache
betreffend

Verteidiger: Rechtsanwalt

Az.: 341 Js 4799/08 Staatsanwaltschaft Verden
Az.: 2 StVK 48/11 Landgericht Zweibrücken
Az.: 15 BRs 8/12 G Landgericht Osnabrück - StVK Lingen
Az.: 1 Ws 130/12 Oberlandesgericht Oldenburg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 29. März 2012 beschlossen:

Die Sache wird an das

Oberlandesgericht Oldenburg

zurückgegeben.

Gründe:

- 1 Es liegt kein Fall einer Zuständigkeitsbestimmung nach § 14 StPO vor.
- 2 In der Verfügung der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Zweibrücken vom 27. Januar 2011 liegt keine abschließende Erklärung der Verneinung ihrer Zuständigkeit, zumal ihr die Gründe, die entgegen der dort geäußerten Ansicht für die Zuständigkeit streiten, bislang nicht bekannt gemacht sind.
- 3 Das vorliegende Oberlandesgericht ist deshalb nicht gehindert, seiner auch vom Senat für zutreffend erachteten Rechtsansicht (vgl. dazu die Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 19. März 2012) zu folgen, den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und den Widerrufs Antrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.
- 4 Es obliegt nach der in Aussicht gestellten Entscheidung des Oberlandesgerichts der Staatsanwaltschaft, den Antrag auf Widerruf der Strafaussetzung

zur Bewährung erneut bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts
Zweibrücken anzubringen.

Ernemann

Fischer

Berger

Krehl

Eschelbach